9. Verschwiegenheitspflicht des Notars (§ 18 BNotO)

Der Präsident des Landgerichts entscheidet über

9.1

die ihm von einem Notar unterbreiteten Zweifel über seine Pflicht zur Verschwiegenheit im Einzelfall (§ 18 Abs. 3 Satz 1 BNotO),

9.2

die Befreiung von der Pflicht zur Verschwiegenheit in besonderen Fällen (§ 18 Abs. 2 BNotO).